

kirche zu recht kritischen Urteilen über die Papstgeschichte führt; der nach innerlicher Frömmigkeit suchende Jungmann steht neben F. Kempf, der in teilweise faszinierender Weise die aggressiv-militante Machtergreifung des Papsttums ebenso rühmt wie die Anfänge der Kreuzzugsbewegung. Gerade auch in dieser Beziehung ist der Band höchst aufschlußreich.

Rostock

Gert Haendler

Walter Ullmann: Papst und König. Grundlagen des Papsttums und der englischen Verfassung im Mittelalter (= Salzburger Universitätschriften. Dike: Schriften zu Recht und Politik 3) Salzburg/München (Anton Pustet) 1966. 82 S., kart. DM 11.80.

In dem Bändchen sind zwei inhaltlich voneinander unabhängige Vorträge vereinigt, die der aus Österreich stammende, nunmehr in Cambridge lehrende Kirchen- und Rechtshistoriker im März 1966 in der Alten Universität zu Salzburg gehalten hat. Den Herausgebern und dem Autor gebührt Dank dafür, daß trotz der beibehaltenen Vortragsform und dem dadurch bedingten knappen Raum dem Text charakteristische Belege und gelegentlich auch weiterführende Literaturhinweise beigegeben werden konnten. Dadurch gewinnt im ersten Teil die Skizze einiger wesentlicher – sprich: theoretischer – Grundlagen des mittelalterlichen Papsttums (so S. 40), welche die Leser dieser Zeitschrift vor allem angeht, selbständigen Wert als Einführung des Autors in seine kontroverse These von der gleichbleibenden monokratischen Papstidee seit dem Ausgang der Antike. Im Unterschied zu seiner großen Darstellung über „Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter“ (1960), deren englischer Originaltext 1966 den zweiten erweiterten Nachdruck erlebte (vgl. die Besprechung des ersten Reprints durch Hartmut Hoffmann in dieser Zs. Bd. 75, 1964, S. 183 f.), setzt U. nunmehr bereits in den achtziger Jahren des 4. Jahrhunderts mit der Veranlassung der Revision des lateinischen Bibeltextes durch Papst Damasus I. (gest. 11. XII. 384) ein: Die Fülle juristischer Sachverhalte und Regelungen des Alten Testaments konnte Hieronymus nur mit Hilfe der Terminologie des römischen Rechts wiedergeben, so daß die Anerkennung und weite Verbreitung dieses Bibeltextes kirchliches Sprechen und Denken mit der Begrifflichkeit des römischen Rechts durchsetzte. Ende des 4. Jahrhunderts übertrug Rufin von Aquileja die schon zwei Jahrhunderte früher in der griechischen Epistola Clementis festgehaltene Legende von der letztwilligen Bestellung des Clemens zum Nachfolger des Petrus an dessen Sterbebett mit pointierten Zuspitzungen ins Lateinische (14–19). All dies verwertet Papst Leo I. (440–61), als er gemäß römisch-rechtlicher Universalsukzession die unpersönliche Binde- und Lösegewalt des Petrus zur *plenitudo potestatis* des päpstlichen Amtes ausmünzte. Mit seiner Selbstbezeichnung als *indignus haeres beati Petri* trennte er jedoch eindrucksvoll und für die ganze weitere Papstgeschichte einzigartig maßgebend zwischen dem Amt und der Person seines jeweiligen Inhabers – Formeln wie *licet indigni* in kurialen Arengen legen davon immer wieder Zeugnis ab (19 ff.; vgl. „Machtstellung“ S. XXIV f.). Die weiteren Darlegungen mit den Folgerungen aus der juristisch unmittelbaren Petrusnachfolge jedes einzelnen Amtsträgers brauchen hier nicht nachgezeichnet zu werden, da sie in ähnlicher, gelegentlich wörtlich übereinstimmender Form (vgl. S. 29 mit „Machtstellung“ S. XXIX f.) der deutschen Ausgabe von U.s Papstbuch vorangestellt worden waren. Von weiterführenden Überlegungen verdient Erwähnung, daß das päpstliche Rechtssystem gerade auf Könige nicht nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur Kirche anwendbar erschien, sondern weil sie nach der Krönung sogar *persona ecclesiastica* oder *rex canonicus* wurden (34). Bestätigt finden konnten sich schließlich die allumfassenden päpstlichen Rechtsvorstellungen in dem seit hellenistischer und frühchristlicher Zeit geläufigen Neben- und Miteinander von *anima* und *corpus*: Das im Papsttum verwirklichte beselende, immerwährende Recht hatte das *corpus (Christi)* der Kirche zu durchdringen und verlieh ihm zeitlosen Rang.

In der Einleitung zur „Machtstellung“ hatte U. darauf hingewiesen, daß seine bewußt eingleisige Darstellung nur das Papalsystem, weniger die nichtpäpstlichen

Theorien und die Verwirklichung jener Grundsätze, besonders seit dem 12. Jahrhundert, hatte berücksichtigen wollen. Diese Einschränkung fehlt in dem Vortragsbändchen. Sie ist hier deshalb nachzutragen, weil U. in dieser Skizze vom jeweiligen historischen Kräftespiel völlig abgesehen hat. Darüber hinaus gilt auch für das Verständnis des Papsttum – mit entsprechender Modifizierung – die treffende Bemerkung von R. E. Sullivan zu J. Décareaux's Mönchsbuch (*Speculum* 42, 1967, S. 136): "The historian who confines his investigation to the intentions and concerns of the monks may miss what the monks really meant to those who encountered them". Insofern erheben sich auch Bedenken gegen U.s Postulat einer methodischen Sonderstellung der Papstgeschichtsschreibung (12 ff.). Gleichwohl deckt sich U.s Beurteilung des ausgehenden 4. Jahrhunderts grundsätzlich mit der Bewertung dieses Zeitraums in der allgemeinen Papstgeschichtsschreibung (vgl. E. Caspar, *Geschichte des Papsttums* 1, 1930, S. 242–51; J. Haller, *Das Papsttum* 1, [3] 1965, S. 67 u. 88 ff.), und selbst wenn die materielle Entwicklung des päpstlichen Selbstverständnisses im 5. Jahrhundert bereits abgeschlossen sein sollte – es fehlt allerdings noch lange der für überzeugende Ämterfiliationen wichtige Christusvikariat (vgl. „Machtstellung“ S. 410 f.) –, so ist damit noch nichts über die entscheidende These des von U. in die Nähe historischer Essayisten gerückten (10) Johannes Haller (z. B. 1 S. 272–78 u. 285) gesagt, daß erst die Spiegelung der römischen Petrusnachfolge in angelsächsisch-fränkischen Vorstellungen und die damit verbundene Umwertung der kirchlichen Rechts- zu einer religiösen Glaubensinstitution die allumfassende Machtstellung des Papsttums begründeten. Darüber hinaus fragt man sich, ob *indignus haeres* oder *licet indigni* bei ihrem Aufkommen und vielfach auch später eine juristische Deutung zulassen oder nicht eher in einer von affektierter Bescheidenheit geprägten Tradition stehen; ob Königskanoniker, welche die deutschen Herrscher gerade nicht zum Kleriker werden ließen, der Anwendung päpstlicher Jurisdiktionsgewalt wirklich Vorschub leisteten oder nicht vielmehr dem antipäpstlichen Gottesgnadentum verhaftet blieben: ob die *lex anima(ta)* weltlicher Rechte wie der *Leges Visigothorum* I 2:2 die von U. betonte Sonderstellung geistlicher Rechtsträger nicht einschränkt.

Auf diese Punkte näher einzugehen, würde eine Wiederaufnahme der inzwischen zu einem gewissen Abschluß gelangten Diskussion um U.s Papstbuch (vgl. H. Barion in: *ZRG. KA.* 46, 1960, S. 484–501 u. Fr. Kempf, ebd. 47, 1961, S. 305–19) bedeuten, für die zunächst eine weitere Ausschöpfung des „inneren“, also römischen Quellenmaterials abzuwarten ist, wie sie beispielsweise für die rechte Seite des Lateranmosaiks von wohl 799 („Machtstellung“ S. 145 A. 30 erwähnt) und einen römischen Altartitel von wahrscheinlich 781 mit ihren Ämterfiliationen inzwischen vorliegt (H. Beumann in: *Karolus Magnus et Leo papa = Studien und Quell. z. westf. Gesch.* 8, 1966 [ersch. 1967], S. 41–46 bzw. 47–50). Schließlich hat auch U. selbst in dem nun noch anzuführenden zweiten Vortrag das Recht als „Niederschlag historisch erklärbarer Tatsachen, . . . eine Abstraktion des Konkreten“ erklärt (47 f.). Und hier führt er denn auch in methodisch überzeugender Weise mit gelegentlichen Abstrichen an dem Buch von J. C. Holt über die „Magna Carta“ (Cambridge 1965) aus, wie entscheidend für die kontinuierliche Ausbildung der englischen Verfassung die durch die Great Charter von 1215 ins Common Law eingehende Präponderanz lehnrechtlicher über streng monarchische Herrschervorstellung geworden ist. Man möchte meinen, daß diese „konventionelle“ Betrachtungsweise auch das Verständnis der Papstgeschichte noch zu fördern vermag.

Marburg/Lahn

K.-U. Jäschke

Hans K. Schulze: *Das Stift Gernode*. Unter Verwendung eines Manuskripts von Reinhold Specht. Mit einem kunstgeschichtlichen Beitrag über die Stiftskirche von Günter W. Vorbrodt. (= *Mitteldeutsche Forschungen* Bd. 38). Köln, Graz (Böhlau) 1965. VII, 224 S., 21 Abb., 2 Karten, geb. DM 28.–.